

Satzung des Nordic Walking Hennigsdorf e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nordic Walking Hennigsdorf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hennigsdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V., des Kreissportbundes Oberhavel und im Stadtsportverband Hennigsdorf e.V.

§ 2

Zweck - Ziele - Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart „Nordic Walking“ in Hennigsdorf und seiner Umgebung
- (2) Der Verein ist parteiunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Kooperative Mitglieder können juristische Personen sowie Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (6) Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Kündigungserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen und Vereinigungen mit deren Auflösung.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung von Beiträgen darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (9) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes/Mitgliederversammlung über den Ausschluss und die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt sowie aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung bekannt zu machen.

- (10) Das aus diesem Grund ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen, über den der Vorstand dann entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (11) Zu Ehrenmitgliedern können - auf Vorschlag des Vorstandes - von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.
- (2) Mitglieder können ihr satzungsmäßiges Recht nicht ausüben, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten besteht. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Rechten aus Wahlfunktionen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins – soweit vorhanden – zu benutzen und in der Abteilung des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (2) Als Beitrittsmonat gilt der Monat, in dem der Vorstand der Vereinsmitgliedschaft zugestimmt hat.

- (3) Der Jahresbeitrag ist mindestens halbjährlich, also im Januar und Juli fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

III. Mitgliederversammlung

§ 7

Ordentliche – Außerordentliche – Stimmen - Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ein Mitglied kann seine Stimme mit Vollmacht an ein ordentliches Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, sie ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen. Das vertretene Mitglied darf einschließlich der eigenen Stimme nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einzuberufen. In dem Einladungsschreiben muss die Tagesordnung ersichtlich sein, wobei die Tagesordnungspunkte einzeln und nacheinander aufzuführen sind. Maßgeblich für die nach Abs. 1 einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von 25 % der Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Grund einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

- (7) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (10) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einen Wahlausschuss bestimmen.
- (11) Für satzungsändernde Beschlüsse und im Falle des konstruktiven oder einfachen Misstrauensvotums ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands/Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - d) Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Entscheidung über die vorliegenden Anträge.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem/der Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in und

dem/der Beisitzer/in
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Stimmgleichheit von Vorstandsentscheidungen zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes kann nach Maßgabe einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit neue Vorstandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen können bei Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (7) Über die jeweilige Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters doppelt.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein anderer Kandidat für

dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Beisitzer können auch ohne Wahl eines Ersatzkandidaten abberufen werden (einfaches Misstrauensvotum).

§ 9 Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/einen Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vereinsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 4 Jahren. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsämter oder andere für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein bekleiden.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen besteht in der jährlichen Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 11 Änderung der Satzung/Zweckänderung

Die Änderung der Satzung erfordert lt. § 33, Abs. 1 BGB eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Zwecks des Vereins gelten ebenfalls Festlegungen des § 33, Abs. 1 BGB in vollem Umfang.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zweckes kann nur von einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Zur Beschlussfassung ist die körperliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Diese zweite Versammlung soll frühestens 4 und spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, einer sozialen Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

IV. Beiträge

§ 13 Beitragsordnung

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge ausschließlich nach dieser Beitragsordnung sowie eine Aufnahmegebühr.

Die Mitgliedsbeiträge werden als feste Halbjahresbeiträge am 31. Januar und 30. Juli eines jeden Jahres erhoben.

- (2) Änderungen zur Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Mit der Mitgliederversammlung am 15.02.2007 wurde der Beitrag wie folgt beschlossen:

Kinder	1,00 Euro
Jugendliche	2,00 Euro
Erwachsene	3,50 Euro

pro Monat.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für:

Kinder und Jugendliche	3,50 Euro
Erwachsene	10,00 Euro.

- (4) Gegen die zum 31. Januar und zum 30. Juli eines jeden Jahres fällige Beitragszahlung kann ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der

Beitragsrechnung Einspruch beim Vorstand erheben, wenn sich die bei der Rechnung zugrunde gelegten Voraussetzungen zwischenzeitlich geändert haben.

Der Einspruch ist zu begründen.

- (5) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung

V. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung löst die von der Gründungsversammlung am 26.05.2005 beschlossene Satzung ab und tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 in Kraft.